

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches. Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kinder in der durch die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Gebühr ist auch bei einem Ausfall der Tagespflegeperson zu zahlen, wenn durch die Stadt eine Vertretung gestellt wird. Das gilt nicht für die Dauer, in der die Betreuung auf Grundlage einer wirksamen Verfügung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) durch die dafür zuständige Behörde untersagt wird.

Artikel 2

§ 8 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

§ 8 Zahlung von Entgelten an Tagespflegepersonen

...

- (6) Die Entgelte werden auch für die Dauer, in der die Betreuung auf Grundlage einer wirksamen Verfügung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) durch die dafür zuständige Behörde untersagt wird, weiter gezahlt.

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.04.2020
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Dominik Herbst